

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 27.11.1987

In der Fassung der 34. Änderung vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV NW 2008 S. 8) sowie des § 25 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 02.03.1984 hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung vom 10.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der beiden Kommunalfriedhöfe sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
- c) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

§ 3

I. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung	
a) der Trauerhalle einschl. des Bahrwagens	389,00 €
b) des Bahrwagens	18,00 €
2. Nutzung der Orgel	23,00 €
3. Nutzung der Kühlung je Tag	30,00 €

II. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Reihengräber	
a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.855,00 €
b) Personen über 5 Jahre	2.044,00 €
2. Wahlgräber je Begräbnisplatz	2.368,00 €
3. Urnengräber	1.992,00 €
4. Pflegefreies Urnengrab	2.213,00 €
5. Urne am Baum (Einzelgrab; pflegefrei)	2.213,00 €
6. Urne am Baum (Doppelgrab; pflegefrei)	2.445,00 €
7. Urne im Wald, (Einzelgrab, pflegefrei)	2.219,00 €
8. Urne im Wald, (Doppelgrab, pflegefrei)	2.474,00 €
9. Urne im Wald, (Familiengrab, pflegefrei)	3.386,00 €

10. Pflegefreies Reihengrab	3.334,00 €
11. Urne anonym	946,00 €
12. Verlängerungsgebühr je Wahlgrabstätte jährlich	79,00 €
13. Verlängerungsgebühr je Urnengrab jährlich	80,00 €
14. Verlängerungsgebühr je Urne am Baum (Doppelgrab) jährlich	98,00 €
15. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Einzelgrab) jährlich	89,00 €
16. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Doppelgrab) jährlich	99,00 €
17. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Familiengrab) jährlich	68,00 €

III. Gebühren für die Herstellung und Schließung eines Grabes

1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	357,00 €
2. Personen über 5 Jahre (Sarg)	714,00 €
3. Personen über 5 Jahre (Sarg) an Samstagen	1.009,00 €
4. Personen über 5 Jahre (Urne)	329,00 €
5. Personen über 5 Jahre (Urne) an Samstagen	446,00 €
6. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab) mit Grabplatte	509,00 €
7. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab) mit Grabplatte an Samstagen	626,00 €
8. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab im Wald) mit Namenstafel	460,00 €
9. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab im Wald) mit Namenstafel an Samstagen	577,00 €

IV. Gebühren für das Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten

1. Einebnung je Grabstelle	332,00 €
2. Pflegekosten je Jahr vorzeitiger Rückgabe	71,00 €

V. Gebühren für Ausbetten und Wiederbestatten

1. Ausbetten einer Leiche zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	407,00 €
b) Personen über 5 Jahre	812,00 €
c) Urnen	247,00 €
2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	570,00 €
b) Personen über 5 Jahre	1.140,00 €
c) Urnen	371,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Grabmalaufstellung und/oder einer Einfassung	18,00 €
2. Gebühr für die Abräumung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist	200,00 €
3. Grabplatte auf Wunsch	180,00 €

§ 4

Die Gebühren werden fällig mit der Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Fröndenberg.

§ 5

Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 260/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung eingezogen.

§ 6

Der Rat der Stadt Fröndenberg kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig ist, stunden, ganz oder teilweise erlassen.

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 203) in der jeweils gültigen Fassung. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 15.11.1978 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 20.02.1981 außer Kraft.

Inkrafttreten der 34. Änderung am 01.01.2023